

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Rauchverbot auf städtischen Spielplätzen

Bezug: Antrag der SPD-Fraktion 558/2007 vom 19.10.2007

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, ein Rauchverbot auf städtischen Spielplätzen zu erlassen. Mit präventiven Maßnahmen und einem „Appell an die Vernunft“ möchte die Verwaltung eine ordnungsgemäße Nutzung der Spielanlagen sicherstellen.

Ziel:

Beantwortung des SPD-Antrages und Verbesserung der beanstandeten Situation auf städtischen Spielplätzen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Der Antrag der SPD-Fraktion in Vorlage 558/2007 lautet:

„Die Verwaltung verhängt ein Rauchverbot auf den städtischen Spielplätzen.

Begründung: Der SPD-Fraktion liegt es fern, ein rigoroses Rauchverbot für alle öffentlichen Räume zu verlangen oder Raucher/innen verbliebene Freiräume zu nehmen. Spielplätze jedoch werden von Kindern genutzt und die sollten nicht dem schlechten Beispiel des Rauchens ausgesetzt werden. Noch schwerwiegender ist, dass spielende Kleinkinder Zigarettenkippen im Sand ausgraben und im schlimmsten Fall essen könnten.“

2. Sachstand

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern enthält in diesem Kontext eine Regelung, die das Wegwerfen von Zigaretten verbietet und mit einer Ordnungswidrigkeit belegt. Dies gilt natürlich auch für die Besucher von Spielplätzen. Benutzungsordnungen für einzelne Spielplätze gibt es nicht. Der Verwaltung liegen bisher keine einschlägigen Beschwerden von betroffenen Bürgern oder ihren Kindern vor. Auch die Stadtbaubetriebe haben bisher nicht über Zigarettenkippen im Sand von Spielplätzen als Problem berichtet. Der Sand wird bei größeren Anlagen jährlich gereinigt, ansonsten bei Bedarf.

Eine Umfrage der Sozialverwaltung hat ergeben, dass Spielplätze vor allem von der Altersgruppe der 5 - 6 jährigen genutzt werden und besonders für Jungen dieser Altersgruppe einen hohen Stellenwert haben. Den Angaben zufolge werden die Kinder von ihren Eltern begleitet, die auf Bänken sitzen, mit anderen Eltern reden und den Kindern beim Spielen zuschauen; nur wenige Eltern lesen oder arbeiten während des Spielplatzbesuches. Manche Kinder gaben an, dass die Eltern mit ihnen spielen. Des Weiteren wurde abgefragt, welches die häufigsten Störpotentiale sind. Hauptsächlich fühlen sich die Kinder von Jugendlichen gestört (ca. 50 %). Auch Dreck, Müll und Hunde zählen zu den am meisten genannten Störfaktoren. Im Umfeld der Spielplätze im Volksgarten und in Lustnau (bei der Dorfackerschule), halten sich zuweilen Jugendliche und junge Erwachsene auf, die diese Plätze als Treffpunkte nutzen, Alkohol konsumieren und auch Rauchen. Im Rahmen der sogenannten Ordnungspartnerschaft (gemeinsamer Streifendienst) zwischen Ordnungsverwaltung und der Polizei werden diese Plätze derzeit verstärkt kontrolliert und Platzverweise ausgesprochen. Bei weiteren festgestellten Verstößen werden gegen diese Personen schriftliche mit Zwangsgeld bewehrte Aufenthaltsverbote erlassen. Aufgrund der Kontrollen hat sich die Situation erheblich gebessert.

3. Lösungsvarianten

a. Verabschiedung einer Benutzungsordnung für die städtischen Spielplätze

In einer Benutzungsordnung können durch den Träger der öffentlichen Einrichtung alle Begrenzungen festgelegt werden, die der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert. Also alle Regelungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und den Widmungszweck der

Einrichtung sicherstellen und Störungen beseitigen sollen. In einer Benutzungsordnung können daher weitergehende Nutzungsbeschränkungen vorgesehen werden als in einer Polizeiverordnung. Festgelegt werden können z.B. – spezielle auch für namentlich bestimmte Anlagen – Altersbegrenzungen, generelle Verbote der Mitnahme und des Konsum von Alkohol und auch ein Rauchverbot. Allerdings muss der Verbotsbereich für jeden Spielplatz sehr genau eingegrenzt und durch Lagepläne, die Bestandteil der Benutzungsordnung sind, ausgewiesen werden. Für den Erlass der Benutzungsordnung ist sachlich der Gemeinderat zuständig.

b. Mögliche Ergänzung der Polizeiverordnung durch ein Rauchverbot auf Spielplätzen

Gemäß § 10 i.V.m. § 1 des Polizeigesetz Baden-Württemberg können die allgemeinen Polizeibehörden Polizeiverordnungen erlassen, durch welche sowohl Gefahren für die öffentliche Sicherheit als auch für die öffentliche Ordnung abgewendet werden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst und fordert u.a. den Schutz subjektiver Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen. Zu schützen sind alle Individualgüter, wie z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum.

Für den Erlass einer Polizeiverordnung ist zunächst das Vorliegen einer abstrakten Gefahr erforderlich. Eine abstrakte Gefahr ist immer dann gegeben, wenn aus bestimmten Handlungen oder Zuständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen. Die Gefahrensituation ist dabei nicht real in einem einzelnen Fall vorhanden, sondern besteht in einer unbestimmten Zahl im Einzelnen nicht bekannter Fälle. Der Eintritt des Schadens für ein polizeiliches Schutzgut muss dabei hinreichend wahrscheinlich sein. Polizeiliches Schutzgut wäre hier die Gesundheit der spielenden Kinder.

Aus Sicht der Verwaltung ist es fraglich, ob ein hinreichendes Gefahrenpotential besteht, zumal die Kinderspielplätze in der Regel nur von Rauchern besucht werden, die ihre eigenen Kinder zu Aufsichtszwecken begleiten. Es ist dabei anzunehmen, dass diese Raucher ihre Zigarettenkippen nicht in den Sand werfen werden. Bezüglich der weiteren Begründung der SPD-Fraktion, dass ein Rauchverbot auf städtischen Spielplätzen erforderlich sei, um Kinder nicht dem schlechten Beispiel des Rauchens auszusetzen, ist anzumerken, dass bloße Belästigungen und Unannehmlichkeiten zu den Folgen menschlichen Zusammenlebens gehören und daher vom Einzelnen hinzunehmen sind. Sie stellen insofern keine tragfähige Grundlage für den Erlass einer Polizeiverordnung dar.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt deshalb einen präventiven Weg vor:

a) Hinweistafeln an ausgewählten Spielplätzen

An ausgewählten Spielplätzen werden Hinweistafeln angebracht, die das Bewusstsein in der Bevölkerung schärfen sollen, das Wegwerfen von Zigarettenkippen tunlichst zu unterlassen. Dabei kann auch darauf hingewiesen werden, dass dies nach der Polizeiverordnung zudem als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

b) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und „Appelle an die Vernunft“

Begleitet wird diese Maßnahme durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und einen entsprechenden Appell für eine ordnungsgemäße Nutzung der Spielanlagen.

c) Kontrolle - soweit personell möglich

Des Weiteren wird die Verwaltung - soweit personell möglich - an neuralgischen Punkten, wie dem Volksgarten und dem Spielplatz in Lustnau, weiterhin regelmäßig kontrollieren.

c) Ausstattung von Müllbehältern mit Aschenbechern

Bei Kontrollen wird das Vollzugspersonal immer wieder auf fehlende Aschenbecher hingewiesen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung von Zigarettenkippen verbessern könnten. Die Verwaltung wird deshalb prüfen, ob an neuralgischen Punkten vorhandene Müllbehälter mit Aschenbechern ausgestattet und zukünftig kombinierte Müllbehälter/Aschenbecher beschafft werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Regelungskonzeption hat keine finanziellen Auswirkungen. Es fallen Kosten an für die Hinweisschilder und ggf. für die Ausstattung der Müllbehälter mit Aschenbechern. Eine Benutzungsordnung würde zur Folge haben, dass an allen Spielplätzen neue Hinweistafeln angebracht werden müssten.